

Satzung für die Benutzung des Sporthauses der Gemeinde Gernrode vom 03.05.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Satzung für die Benutzung des Sporthauses der Gemeinde Gernrode:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Sporthaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Gernrode.
- (2) Für die Benutzung des Sporthauses werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzer

- (1) Die Gemeinde stellt das Sporthaus nach Maßgabe dieser Satzung, dem Sportverein SV Gernrode 1887 e.V. kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag bei der Gemeinde Gernrode kann das Sporthaus von ortsansässigen Vereinen und Gruppen mit allen darin befindlichen Inventar – laut Inventarliste- (Anlage 1) kostenfrei benutzt werden.
- (3) Die Nutzung bedingt den Abschluss eines Nutzungsvertrages.
- (4) Eine private Nutzung ist untersagt.

§ 3

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Benutzung des Sporthauses. Der Sportverein ist über die Vergabe zu informieren.
Die Übernahme / Übergabe des Sporthauses erfolgt durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages.
Die Übernahme / Übergabe an den Nutzer des Sporthauses erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde und einen Beauftragten des Sportvereins.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringenden Eigenbedarf kann die Erlaubnis zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Gernrode.
- (3) Benutzer, die die Räumlichkeiten unsachgemäß gebrauchen und gegen die Satzung Erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
Der Gemeinderat ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Gemeinde Gernrode hat das Recht, das Sporthaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- (5) Maßnahmen, die nach den Absätzen 2 – 4 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.

§ 4

Hausrecht

Die Gemeinde Gernrode, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Behandlung des Sporthauses.

Sie übt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Satz 1 das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Bürgermeisters ist Folge zu leisten.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Satzung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.

- (2) Die Benutzer müssen das Sporthaus pfleglich behandeln.
Es ist die Pflicht eines Jeden, mit dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung des Sporthauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Gernrode überlässt dem Benutzer das Sporthaus.
Der Benutzer ist verpflichtet, den Raum vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen.
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Gernrode von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen.
Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Gernrode.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder dem Sportverein an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (6) Bei Benutzung, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Gemeinde Gernrode berechtigt, die Benutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in der von der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, festgesetzten Höhe erbracht werden.

**§ 7
Reinigung**

Die Reinigung der Räumlichkeiten hat jeder Benutzer selbst vorzunehmen.
Erfolgt keine Reinigung der Räumlichkeiten durch den Benutzer, wird die Reinigung von gemeindeeigenen Kräften oder einer von der Gemeinde beauftragten Firma durchgeführt.
Der Benutzer hat die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Mit der Inanspruchnahme der Benutzung des Sporthauses erkennt der Benutzer diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Benutzungssatzung für das Sporthaus vom 03.05.2010 rechtskräftig seit: 10.12.2010